

## **Richtlinien**

über Hilfen zur Erziehung  
in Form von Vollzeitpflege

Gültig ab 01.01.2014

Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Rechtliche Grundlagen

## 2. Formen der Vollzeitpflege

### **2.1 Allgemeine Vollzeitpflege**

- 2.1.1 Art des Angebotes
- 2.1.2 Rechtsgrundlage
- 2.1.3 Allgemeine Zielsetzung
- 2.1.4 Typische Fallkonstellationen
- 2.1.5 Inhalte der Leistung
- 2.1.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen
- 2.1.7 Finanzielle Leistungen

### **2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege**

- 2.2.1 Art des Angebotes
- 2.2.2 Rechtsgrundlage
- 2.2.3 Allgemeine Zielsetzung
- 2.2.4 Typische Fallkonstellationen
- 2.2.5 Inhalte der Leistung
- 2.2.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen
- 2.2.7 Finanzielle Leistungen

### **2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege**

- 2.3.1 Art des Angebotes
- 2.3.2 Rechtsgrundlage
- 2.3.3 Allgemeine Zielsetzung
- 2.3.4 Typische Fallkonstellationen
- 2.3.5 Inhalte der Leistung
- 2.3.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen
- 2.3.7 Finanzielle Leistungen

### **2.4 Zeitliche befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII**

- 2.4.1 Art des Angebotes
- 2.4.2 Rechtsgrundlage
- 2.4.3 Allgemeine Zielsetzung
- 2.4.4 Typische Fallkonstellationen
- 2.4.5 Inhalte der Leistung
- 2.4.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen
- 2.4.7 Finanzielle Leistungen
- 2.4.8 Dauer des Aufenthalts

## 3. Beihilfen und Pauschalen

## 4. Inkrafttreten

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Leistung wird gewährt auf Basis des jeweils gültigen Sozialgesetzbuches – Achstes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

Gemäß §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (SGB VIII) ist den Personensorgeberechtigten Hilfe zu gewähren, wenn eine dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Jungen Volljährigen soll gemäß § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation der jungen Menschen notwendig ist; in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus. Auch nach Beendigung der Hilfe soll der junge Volljährige im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

Wird einem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen Hilfe außerhalb des Elternhauses im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß §§ 33, 41 SGB VIII gewährt, so ist auch dessen notwendiger Unterhalt im Sinne des § 39 SGB VIII sicherzustellen.

Der Lebensunterhalt des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen in einer Pflegestelle umfasst neben der Sicherstellung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, auch die Gewährung von Beihilfen bzw. Pauschalen, die insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Menschen zu gewähren sind.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Hauptpflegeperson.

Krankenhilfe wird auf Grundlage des § 40 SGB VIII geleistet.

## **2. Formen der Vollzeitpflege**

Vor Leistungsgewährung muss ein individueller Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII vorliegen, aus dem die Feststellung über den Bedarf, über die zu gewährende Art und Dauer der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen ersichtlich sind. Der Hilfeplan ist regelmäßig fortzuschreiben.

Der Bedarf an Vollzeitpflege wird durch die Bezirkssozialarbeit (ASD) festgestellt, die Einstufung in die Form der Vollzeitpflege erfolgt in Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst (PKD). In den Hilfeplanfortschreibungen vom PKD werden die Zuordnungen wiederkehrend geprüft. Dabei ist die Fallkonstellation einschließlich der notwendigen Qualität der Betreuung zu dokumentieren.

Für jedes Pflegeverhältnis wird ein Pflegevertrag mit den Pflegepersonen abgeschlossen.

Bei den Pflegeformen Allgemeine Vollzeitpflege, Sozialpädagogische Vollzeitpflege und Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird das Pflegegeld bis zur Dauer von 2 Monaten in

vollem Umfange weitergezahlt, wenn das Kind, der Jugendliche oder der junge Volljährige vorübergehend abwesend ist (z.B. Beurlaubung, stationärer Krankenhausaufenthalt) und die Pflegepersonen zur Wiederaufnahme bereit sind. In allen anderen Fällen bedarf es einer Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt.

Ist eine längerfristige Abwesenheit über Nacht an einzelnen Wochentagen gegeben, so wird das Pflegegeld um 50 % gekürzt (z.B. auswärtige Ausbildung, Sprachheilinternat). Diese Regelung gilt nicht für Besuchskontakte.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für die notwendige medizinische Versorgung eines Pflegekindes werden in vollem Umfang übernommen, soweit die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Übernahme der Kosten vorher beantragt worden ist.

## 2.1 Allgemeine Vollzeitpflege

2.1.1 Art des Angebots	Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung bzw. aufgrund ihrer Behinderung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist. Insbesondere geeignet ist die Pflegeform, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher wegen des dauerhaften Ausfalls der Personensorgeberechtigten in der Herkunftsfamilie nicht mehr versorgt werden kann. Sie bietet dem Kind bzw. dem Jugendlichen einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder im Einzelfall auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Pflegekind, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben. In dieser Pflegeform ist die zu leistende Aufgabe der Erziehung und Betreuung in einem die Dynamik einer Familie nicht sprengenden Setting möglich.
2.1.2 Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 39, (41) SGB VIII
2.1.3 Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten</li> <li>• Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung</li> <li>• Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten</li> <li>• Vermittlung sozialer Kompetenzen</li> <li>• Integration in ein neues soziales Umfeld</li> <li>• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge</li> <li>• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschluss</li> <li>• (Wieder-)Herstellen/Beibehalten einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung</li> <li>• Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung</li> </ul>
2.1.4 Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsverzögerungen und leichte Verhaltensauffälligkeiten, die in einer Familie aufgefangen werden können</li> <li>• langfristiger Ausfall der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils wegen körperlicher Beeinträchtigung/psychischer Krankheit, psychiatrischer Versorgung oder Inhaftierung</li> <li>• Ungünstige Prognoseentscheidung im Hinblick auf eine erreichbare Stabilisierung von Personen der Herkunftsfamilie trotz Unterstützung</li> <li>• Tod der Hauptbezugsperson(en)</li> <li>• Rückzug der Personen der Herkunftsfamilie vom Kind/Jugendlichen oder aktive Ablehnung des Kindes/Jugendlichen</li> </ul>

2.1.5. Inhalte der Leistung															
2.1.5.1 Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen für Pflegepersonen, prozessbegleitende Maßnahmen, gemäß im Hilfeplangespräch festgestellte bedarfsgerechte Supervision im Einzelfall</li> <li>• Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan</li> <li>• In Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung</li> <li>• Halbjährliche schriftliche Berichterstattung an den PKD</li> </ul>														
2.1.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten</li> <li>• Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen</li> <li>• Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen</li> <li>• Integration des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegeperson</li> <li>• Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie und Entwicklung eines realistischen Elternbildes</li> <li>• Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten</li> <li>• Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung</li> <li>• Problemspezifische Versorgung und Erziehung</li> <li>• Organisation und Unterstützung notwendiger pädagogischer und therapeutischer Hilfen</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, soweit dies dem kindlichen Bedarf entspricht; ggf. kindgemäße Information über die Vorgänge in der Herkunftsfamilie</li> </ul>														
2.1.5.3 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist entwicklungsgerecht ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.														
2.1.5.4 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.														
2.1.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung und Bedeutung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen)</li> <li>• Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Pflegekindes</li> <li>• In dieser Pflegeform können in der Regel nicht mehr als 3 Pflegekinder betreut werden, mit Zustimmung des Jugendamtes maximal 4 Pflegekinder</li> </ul>														
2.1.7 Finanzielle Leistungen	<p>Grundlage der Berechnung des monatlichen Pflegegeldes ist der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“, der auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist.</p> <table border="1" data-bbox="459 1675 1426 1798"> <thead> <tr> <th></th> <th>0 bis 5 Jahre</th> <th>6 bis 11 Jahre</th> <th>ab 12 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materielle Aufwendungen</td> <td>Analog Runderlass</td> <td>Analog Runderlass</td> <td>Analog Runderlass</td> </tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td> <td>Analog Runderlass</td> <td>Analog Runderlass</td> <td>Analog Runderlass</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung für beide Pflegepersonen und der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Hauptpflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII).</p>				0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre												
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass												
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass	Analog Runderlass	Analog Runderlass												

	<p>Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt aufgrund der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Aufwendungen werden anteilmäßig pro Pflegekind erstattet. Die Prüfung der möglichen Erstattungsbeträge erfolgt aufgrund eingereicherter Unterlagen und Nachweise. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.</p> <p>Beziehen die Pflegepersonen Kindergeld für das Pflegekind, so wird vom Pflegegeld ein Kindergeldanteil abgezogen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII): Wenn das Pflegekind ältestes Kind im Haushalt ist, erfolgt ein Abzug in Höhe des halben Kindergeldbetrages, in allen anderen Fällen ein Abzug in Höhe eines Viertels des Kindergeldbetrages.</p> <p>Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tage der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet: monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.</p> <p>Beihilfen und Pauschalen werden gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien gewährt.</p> <p>Beiträge für eine private Krankenversicherung der Pflegepersonen werden für das Pflegekind nur übernommen, wenn es nicht über die Eltern familienversichert werden oder sich nicht selbst versichern kann.</p>
--	---

## 2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

2.2.1 Art des Angebots	<p>Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten * und / oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von besonders entwicklungsbeeinträchtigten/verhaltensauffälligen Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Der erzieherische Bedarf resultiert – vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie – aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder des Jugendlichen/des jungen Volljährigen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf. Darüber hinaus sind mit dieser Pflegeform Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderungsform einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Dauer oder im Einzelfall auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Pflegekind soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.</p> <p>*als persönlich qualifiziert wird anerkannt, wer nachweislich mindestens 3 Jahre insgesamt ohne Unterbrechung erfolgreich in der Pflegeform „Allgemeine Vollzeitpflege“ tätig war.</p>
2.2.2 Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII
2.2.3 Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung einer altersentsprechenden Entwicklung in den Bereichen Sprache, Motorik, Kognition, Sozialverhalten</li> <li>• Entwicklung eines altersentsprechenden Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung</li> <li>• Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten</li> <li>• Vermittlung sozialer Kompetenzen</li> <li>• Integration in ein neues soziales Umfeld</li> <li>• Integration in Schul- und Ausbildungsgänge</li> <li>• Erlangung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen</li> <li>• (Wieder-)Herstellen/Beibehalten einer tragfähigen Eltern-Kind-</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beziehung</li> <li>Rückführung in die Herkunftsfamilie bzw. Verselbstständigung</li> </ul>
2.2.4 Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen/ starken Verhaltensauffälligkeiten</li> <li>mit erheblich gestörten Elternbeziehungen, auch aufgrund von komplexen Familienkonstellationen</li> <li>mit dem Bedarf an einer besonderen erzieherischen und pflegerischen Zuwendung, aufgrund einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung</li> <li>Risikofaktoren in der Vorgeschichte des Pflegekindes, wie Vernachlässigung, Bezugspersonenwechsel, Alkoholembryopathie, Traumatisierungen und Bindungsstörungen</li> </ul>
2.2.5 Inhalte der Leistung	
2.2.5.1. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen, ggf. prozessbegleitende Maßnahmen (Gruppenarbeit) und ggf. Supervision</li> <li>Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan</li> <li>In Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung</li> <li>Halbjährliche schriftliche Berichterstattung an den Pflegekinderdienst</li> </ul>
2.2.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten</li> <li>Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen</li> <li>Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen</li> <li>Integration des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegepersonen</li> <li>Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie</li> <li>Aufarbeitung von erzieherischen und sozialen Defiziten</li> <li>Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung</li> <li>Problemspezifische Versorgung und Erziehung</li> <li>Organisation und Sicherstellung notwendiger therapeutischer und medizinischer Hilfen nach Maßgabe des Hilfeplans</li> <li>Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie gemäß Hilfeplan</li> </ul>
2.2.5.3 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemein gültigen Standards ausgestattet sein.
2.2.5.4 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
2.2.6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abgeschlossene sozialpädagogische/psychologische Qualifikation (mindestens 3-jährige Ausbildung) oder nachgewiesene vergleichbare Qualifikation/erzieherische Erfahrung (siehe *2.2.1) möglichst bei der für die Erziehung im Alltag zuständigen Pflegeperson</li> <li>Besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen</li> <li>Überwiegende häusliche Anwesenheit einer Pflegeperson in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Kindergarten/Schule) der zu betreuenden Pflegekinder</li> <li>In dieser Pflegeform können i. d. R. nicht mehr als 2 Pflegekinder betreut werden, mit Zustimmung des Jugendamtes maximal 3 Pflegekinder</li> </ul>

2.2.7 Finanzielle Leistungen	<p>Grundlage der Berechnung des monatlichen Pflegegeldes ist der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“, der auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist.</p>												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>0 bis 5 Jahre</th> <th>6 bis 11 Jahre</th> <th>ab 12 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materielle Aufwendungen</td> <td>Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf</td> <td>Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf</td> <td>Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf</td> </tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td> <td>Analog Runderlass zweifach</td> <td>Analog Runderlass zweifach</td> <td>Analog Runderlass zweifach</td> </tr> </tbody> </table>		0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre										
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 10 % Mehrbedarf										
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach	Analog Runderlass zweifach										
	<p>Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung für beide Pflegepersonen und der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Hauptpflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII).</p> <p>Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt aufgrund der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Aufwendungen werden anteilmäßig pro Pflegekind erstattet. Die Prüfung der möglichen Erstattungsbeträge erfolgt aufgrund eingereicherter Unterlagen und Nachweise. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.</p> <p>Beziehen die Pflegepersonen Kindergeld für das Pflegekind, so wird vom Pflegegeld ein Kindergeldanteil abgezogen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII): Wenn das Pflegekind ältestes Kind im Haushalt ist, erfolgt ein Abzug in Höhe des halben Kindergeldbetrages, in allen anderen Fällen ein Abzug in Höhe eines Viertels des Kindergeldbetrages.</p> <p>Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tage der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet:  monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.</p> <p>Beihilfen und Pauschalen werden gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien gewährt.</p> <p>Beiträge für eine private Krankenversicherung der Pflegepersonen werden für das Pflegekind nur übernommen, wenn es nicht über die Eltern familienversichert werden oder sich nicht selbst versichern kann.</p>												

## 2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

2.3.1 Art des Angebots	<p>Die sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch/psychologisch und/oder medizinisch-pflegerisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie bietet dem Pflegekind einen längerfristigen Aufenthalt im familiären Rahmen. Der erzieherische, behindertenspezifische und ggf. medizinisch-pflegerische Bedarf basiert in dieser Pflegeform auf Beeinträchtigungen des Pflegekindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohliche Erkrankung handelt.</p>
2.3.2 Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 35a, 39, (41) SGB VIII
2.3.3 Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die allgemeine Zielsetzung richtet sich nach der besonderen Situation des Kindes, Jugendlichen und jungen Volljährigen wobei den</li> </ul>

	<p>Ressourcen eines familiären Umfeldes (Emotionalität, Zuverlässigkeit, Beziehungsaufbau) eine besondere Bedeutung zukommt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenüber seelisch behinderten und traumatisierten Pflegekindern steht eine nachholende, an den biographischen Erfahrungen und den Umweltbeziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt</li> <li>• Gegenüber schwerbehinderten oder lebensbedrohlich erkrankten Pflegekindern steht die angemessene pflegerische Betreuung und Förderung im Mittelpunkt</li> <li>• Die familiären Beziehungen des Pflegekindes sind situationsspezifisch einzubeziehen und zu unterstützen; eine Rückführung in die Herkunftsfamilie wird in der Regel nicht infrage kommen</li> </ul>
2.3.4 Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche in der Regel ab 0 bis 17 Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit wesentlicher seelischer Behinderung wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>- diagnostizierte Entwicklungsverzögerungen</li> <li>- grundlegenden Persönlichkeitsstörungen</li> <li>- erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression)</li> <li>- schwere Traumata</li> </ul> </li> <li>• mit erheblichen biografischen Risikofaktoren, wie Deprivation, Beziehungsabbrüchen, Gewalterfahrungen u.ä.</li> <li>• mit schwersten Traumatisierungen und Bindungsstörungen</li> <li>• mit HIV-positiv Diagnose</li> <li>• mit einer lebensbedrohlichen Krankheit</li> </ul>
2.3.5 Inhalte der Leistung	
2.3.5.1 Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachberatungen für Pflegepersonen, prozessbegleitenden Maßnahmen und Supervision</li> <li>• Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und weiterer beteiligter Institutionen (z.B. Gesundheits- und Therapieeinrichtungen); Mitwirkung am Hilfeplan</li> <li>• In Fällen einer Übernahme von Beratungs- und Betreuungsaufgaben des Jugendamtes durch einen Träger der freien Jugendhilfe: Verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung</li> <li>• Halbjährliche schriftliche Berichterstattung an den PKD</li> </ul>
2.3.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten</li> <li>• Förderung sozialer, emotionaler, motorischer, kognitiver und sprachlicher Kompetenzen</li> <li>• Förderung der schulischen bzw. beruflichen Entwicklung des Pflegekindes in einem der Situation des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen angemessenen Rahmen</li> <li>• Integration des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in das Netzwerk im Umfeld der Pflegepersonen</li> <li>• Unterstützung des Pflegekindes bei der Aufarbeitung der eigenen Biografie</li> <li>• Aufarbeitung/Bearbeitung von Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten</li> <li>• Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung</li> <li>• Problemspezifische Versorgung und Erziehung</li> <li>• Organisation und Unterstützung und evtl. Durchführung notwendiger therapeutischer Hilfen</li> <li>• Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie; Einbeziehen der Herkunftsfamilie in den Erziehungsprozess, soweit dies dem Bedarf des Pflegekindes entspricht</li> <li>• Gestalten von Bindungs- und Trennungsprozessen</li> </ul>
2.3.5.3 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.</p>

2.3.5.4 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht												
2.3.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossene pädagogische/psychologische Qualifikation oder medizinisch-pflegerische Qualifikation (mindestens 3-jährige Ausbildung)</li> <li>• Die Besonderheit der zu betreuenden Pflegekinder setzt die überwiegende Betreuung durch die qualifizierte Pflegeperson voraus.</li> <li>• In dieser Pflegeform sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut werden.</li> </ul>												
2.3.7 Finanzielle Leistungen	<p>Grundlage der Berechnung des monatlichen Pflegegeldes ist der Runderlass „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“, der auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist.</p> <table border="1" data-bbox="464 600 1430 768"> <thead> <tr> <th></th> <th>0 bis 5 Jahre</th> <th>6 bis 11 Jahre</th> <th>ab 12 Jahre</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Materielle Aufwendungen</td> <td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td> <td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td> <td>Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf</td> </tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td> <td>Analog Runderlass Vierfach</td> <td>Analog Runderlass Vierfach</td> <td>Analog Runderlass Vierfach</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung für beide Pflegepersonen und der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Hauptpflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII).</p> <p>Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt aufgrund der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Aufwendungen werden anteilmäßig pro Pflegekind erstattet. Die Prüfung der möglichen Erstattungsbeträge erfolgt aufgrund eingereicherter Unterlagen und Nachweise. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.</p> <p>Beziehen die Pflegepersonen Kindergeld für das Pflegekind, so wird vom Pflegegeld ein Kindergeldanteil abgezogen (§ 39 Abs. 6 SGB VIII): Wenn das Pflegekind ältestes Kind im Haushalt ist, erfolgt ein Abzug in Höhe des halben Kindergeldbetrages, in allen anderen Fällen ein Abzug in Höhe eines Viertels des Kindergeldbetrages.</p> <p>Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tage der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet. Beginnt oder endet die Vollzeitpflege innerhalb eines Monats oder erfolgt ein Altersstufenwechsel, wird nach Tagessätzen abgerechnet. Bei der Ermittlung des Tagessatzes wird wie folgt gerechnet: monatliches Pflegegeld x 12 Monate / 365 Tage.</p> <p>Beihilfen und Pauschalen werden gemäß Ziffer 3 dieser Richtlinien gewährt.</p> <p>Beiträge für eine private Krankenversicherung der Pflegepersonen werden für das Pflegekind nur übernommen, wenn es nicht über die Eltern familienversichert werden oder sich nicht selbst versichern kann.</p>		0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre	Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach
	0 bis 5 Jahre	6 bis 11 Jahre	ab 12 Jahre										
Materielle Aufwendungen	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf	Analog Runderlass + 20 % Mehrbedarf										
Kosten der Erziehung	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach	Analog Runderlass Vierfach										

## 2.4 Zeitlich befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

2.4.1 Art des Angebots	Die zeitlich befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege ist eine Form der Krisenintervention, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die zeitlich befristete Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege fängt den jungen
------------------------	---

	<p>Menschen auf und unterstützt die beteiligten Fachkräfte bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibens des jungen Menschen entwickelt werden. Grundsätzlich ist die Rückkehr des jungen Menschen zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Maßnahmen zu unterstützen. Zentrales Merkmal der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege ist der nicht planbare Beginn und die maximale Dauer der Befristung auf maximal 3 Monate. In diesen 3 Monaten ist die weitere Perspektive des jungen Menschen abzuklären und in der Regel durch Hilfeplanung festzulegen.</p>
2.4.2 Rechtsgrundlagen	§§ 27, 33, 39, (41), 42 SGB VIII
2.4.3 Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem jungen Menschen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen vorläufigen Schutz zu geben</li> <li>• Versorgung und Betreuung des jungen Menschen</li> <li>• Stabilisierung des jungen Menschen</li> <li>• Sammlung von Informationen durch das Jugendamt über das Verhalten und den speziellen Bedarf des jungen Menschen, die der weiteren Klärung dienlich sind</li> </ul>
2.4.4. Typische Fallkonstellationen	<p>Kinder/Jugendliche ab 0 bis 17</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten jungen Menschen</li> <li>• „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerter Rückkehr</li> <li>• Vorübergehende Unterbringung eines jungen Menschen bei einer Pflegeperson bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts</li> </ul>
2.4.5 Inhalte der Leistung	
2.4.5.1. Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegepersonen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grund- und aufbauenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonen, prozessbegleitende Maßnahmen, ggf. Teilnahme an Supervision</li> <li>• Verpflichtende Kooperation mit dem Jugendamt und Mitwirkung am Hilfeplan</li> <li>• Schriftliche Berichterstattung zur Hilfeplanung durch die Pflegepersonen</li> </ul>
2.4.5.2 Erziehung / sozialpädagogische Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege steht nicht der explizite Erziehungsauftrag, sondern der Klärungsbedarf durch das Jugendamt im Vordergrund</li> <li>• Bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot durch die Pflegeperson</li> <li>• Begleitung zurück in die Herkunftsfamilie bzw. Begleitung in eine sich anschließende Jugendhilfemaßnahme</li> <li>• Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung</li> <li>• Versorgung und Erziehung entsprechend des Bedarfes des Pflegekindes</li> </ul>
2.4.5.3 Unterkunft und Raumkonzept	Die Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen. Für das Pflegekind ist ein eigenes Zimmer vorzuhalten. Das Zimmer soll nach allgemeingültigen Standards ausgestattet sein.
2.4.5.4 Verpflegung	Materielle Versorgung über Tag und Nacht.
2.4.6 Persönliche und familiäre Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen und schwierigen Fallkonstellationen</li> <li>• Überwiegende häusliche Anwesenheit einer Pflegeperson, abhängig vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme (Tageseinrichtungen für Kinder/Schule) der zu betreuenden Pflegekinder</li> </ul>

<p>2.4.7 Finanzielle Leistungen</p>	<p>Bei der zeitlich befristeten Klärungsmaßnahme im Rahmen der Vollzeitpflege beträgt das Pflegegeld pro Belegungstag für maximal drei Monate:</p> <table border="1" data-bbox="475 241 1342 353"> <tr> <td>Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf</td> <td>27,00 €</td> </tr> <tr> <td>Kosten der Erziehung</td> <td>28,00 €</td> </tr> <tr> <td><b>Tagessatz</b></td> <td><b>55,00 €</b></td> </tr> </table> <p>Der Tagessatz wird entsprechend der Erhöhung der Pflegesätze angepasst. Grundlage der Anpassung ist der Durchschnittsprozentsatz der Erhöhungen der einzelnen Altersstufen entsprechend den monatlichen Pflegesätzen des Runderlasses „Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege – Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)“, der auf der Basis der aktualisierten Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration angepasst wird und für das Land Niedersachsen verbindlich ist. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.</p> <p>Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für die notwendige medizinische Versorgung eines Pflegekindes werden in vollem Umfang übernommen, soweit die medizinische Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Übernahme der Kosten vorher beantragt worden ist.</p> <p>Vollzeitpflegepersonen haben Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer freiwilligen Unfallversicherung für beide Pflegepersonen und der hälftigen Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung für die Hauptpflegeperson (§ 39 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz SGB VIII).</p> <p>Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt aufgrund der jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V.. Die Aufwendungen werden anteilmäßig pro Pflegekind erstattet. Die Prüfung der möglichen Erstattungsbeträge erfolgt aufgrund eingereicherter Unterlagen und Nachweise. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht möglich.</p> <p>Die Berechnung des Pflegegeldes erfolgt ab dem Zeitpunkt der Belegung bis zum Tage der Beendigung. Der Tag des Beginns und der Tag der Beendigung wird in voller Höhe berechnet.</p> <p>Die Gebühren für einen Halbtagsplatz in Kindertageseinrichtungen werden voll übernommen.</p> <p>Für Bekleidung eines Pflegekindes wird einmalig ein Betrag in Höhe von 75,00 € gewährt. Sonstige Beihilfen werden nur im Rahmen von Einzelfallentscheidungen bewilligt.</p>	Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf	27,00 €	Kosten der Erziehung	28,00 €	<b>Tagessatz</b>	<b>55,00 €</b>
Materielle Aufwendungen inklusive Mehrbedarf	27,00 €						
Kosten der Erziehung	28,00 €						
<b>Tagessatz</b>	<b>55,00 €</b>						
<p>2.4.8 Dauer des Aufenthaltes</p>	<p>Maximal drei Monate; nach einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unverzüglich einzuleiten. Spätestens nach drei Monaten erfolgt in einem Hilfeplangespräch die Festlegung der weiteren Jugendhilfemaßnahme. Soweit ein Bedarf an Vollzeitpflege weiterhin gesehen wird, erfolgt hier die Festlegung der Form der Vollzeitpflege.</p>						

### 3. Beihilfen und Pauschalen - bei Allgemeiner-, Sozialpädagogischer- und Sonderpädagogischer Vollzeitpflege

Beihilfen werden gewährt auf vorherigen Antrag und nach Vorlage der Quittungen/Belege. Ausnahme bildet die Pauschale unter Ziffer 3.9 Weihnachtspauschale. Die Quittungen/Belege sind zeitnah einzureichen, spätestens nach einer Ausschlussfrist von 6 Monaten erfolgt keine Erstattung.

### **3.1 Erstausrüstung**

Für die Erstausrüstung von Mobiliar und Ausstattungsgegenstände werden innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der oben genannten Formen der Vollzeitpflege maximal 600,00 € gezahlt.

Für die Erstausrüstung von Kleidung werden im Bedarfsfall innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der oben genannten Formen der Vollzeitpflege maximal 300,00 € gezahlt.

Bei einem Wechsel der Pflegestelle bzw. bei der Verselbstständigung des Pflegekindes ist die Mitnahme des Mobiliars anzustreben.

### **3.2 Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Gebühren für einen Halbtagsplatz werden in voller Höhe übernommen.

### **3.3 Schule und Beruf**

#### **3.3.1 Einschulung**

Für die Ersteinschulung kann einmalig maximal ein Zuschuss in Höhe von 130,00 € auf Nachweis gewährt werden.

#### **3.3.2 Schulmaterialien**

Kosten für nichtausleihbare Schulbücher/Arbeitshefte und Schulmaterialien werden auf Nachweis durch Materialliste der Schule übernommen. Hierzu gehören nicht Schreib- und Verbrauchsmaterialien sowie Kopiergeld.

#### **3.3.3 Schülerbeförderung**

Für die Beförderung zu einer geeigneten Schule werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen nach Maßgabe des Hilfeplanes gewährt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

#### **3.3.4 Klassenfahrten**

Für mehrtägige Klassenfahrten wird ein Zuschuss von 50 % gewährt. Taschengeld wird nicht übernommen.

### **3.4 Mehrtägige Urlaubsreisen und Freizeiten**

Für Urlaubsreisen sowie Freizeitfahrten einschließlich Konfirmandenfreizeiten wird insgesamt jährlich eine Beihilfe in Höhe von maximal 125,00 € auf Nachweis je Pflegekind gewährt.

### **3.5 Religiöse und weltanschauliche Feste**

Bei Taufe, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe oder vergleichbaren Festen anderer in Deutschland anerkannter Religions- und sonstiger Gemeinschaften kann ein Zuschuss von maximal 200,00 € auf Nachweis gewährt werden.

### **3.6 Fahrrad**

Für die Anschaffung eines Fahrrades kann alle 3 Jahre ein Zuschuss von maximal 100,00 € auf Nachweis gewährt werden.

### **3.7 Fahrtkosten**

**Fahrtkosten der Pflegeeltern** zu Therapiesitzungen zwecks Diagnostik, zu Gerichtsverhandlungen sowie Besuchsfahrten zu den leiblichen Eltern werden nach Maßgabe des Hilfeplanes übernommen. Nachweise sind vorzulegen.

**Fahrtkosten von Bezugspersonen** zwecks Besuch in der Pflegefamilie werden nach Maßgabe des Hilfeplanes übernommen. Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn durch das Jugendamt eine vorherige Zustimmung der Kostenübernahme nicht erfolgt ist. Soweit ein Anspruch gegenüber anderen Leistungsträgern besteht, ist Jugendhilfe ausgeschlossen. Nachweise sind vorzulegen.

### **3.8 Verselbstständigung**

Kosten für die Verselbstständigung in die eigene Wohnung werden einmalig mit maximal 800,00 € auf Nachweis bezuschusst, soweit keine Anspruchsberechtigung gegenüber anderen Leistungsträgern besteht.

### **3.9 Weihnachtspauschale**

Zu Weihnachten wird für jedes Pflegekind eine Pauschale von 40,00 € gewährt.

### **3.10 Sonstige Sonderzahlungen**

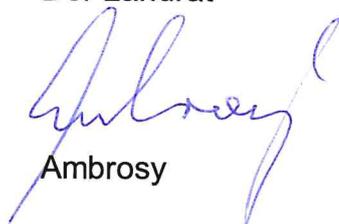
Besteht auf Grund der Besonderheit des Einzelfalls die zwingende Notwendigkeit für andere, hier nicht genannte Sonderzahlungen, können diese nach vorheriger Zustimmung übernommen werden. Die Entscheidung über die Gewährung und Höhe der Sonderzahlung obliegt der Jugendamtsleitung.

## **4. Inkrafttreten**

Die Richtlinien wurden am 25.09.2013 durch den Kreisausschuss des Landkreises Friesland beschlossen und treten am 01.01.2014 in Kraft.

Jever, den 06.11.2013

Landkreis Friesland  
Der Landrat



Ambrosy